

Praktikumsrichtlinie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

Geltungsbereich:

- **Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (MA)**
- **Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie (MA)**
- **Europäische Kulturgeschichte (MA)**
- **Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas (MA)**
- **Soziokulturelle Studien (MA)**

(entsprechend der Fachspezifischen Ordnungen vom 16.04.2014)

Die 2014 in Kraft getretenen Fachspezifischen Ordnungen der Masterstudiengänge an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sehen **Praktika optional** vor.

Die Anerkennung von Praktika als Studienleistung obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Career Center** der Europa-Universität Viadrina führt aber das **Anerkennungsverfahren für die oben genannten Studiengänge** durch.

Die Anerkennung der Pflichtpraktika in den Studiengängen **European Studies (MA)** und **Medien Kommunikation Kultur (MKK)** wird durch die jeweilige **Studiengangsleitung** durchgeführt.

Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die jeweilige Fachspezifische Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden. Praktika, die **über die maximale Dauer hinausgehen** werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Studiengang	Regelung laut FSO	ECTS-Credits
Soziokulturelle Studien MA	1. Optional, bis zu 3 Monaten (18 ECTS) im Modul Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten 2. Optional, bis zu 2 Monaten (12 ECTS) im Optionsmodul (§ 7, Abs. 8 u. § 8, Abs. 7 FSO)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS 12 > Wochen 18 ECTS
Literaturwissenschaften MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 7, Abs. 8 u. § 8, Abs. 7 FSO)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS 12 > Wochen 18 ECTS
Europäische Kulturgeschichte MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 7, Abs. 8 u. § 8, Abs. 7 FSO)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS 12 > Wochen 18 ECTS
Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas MA	Optional, bis zu 3 Monaten (§ 7, Abs. 8 u. § 8, Abs. 7 FSO)	4 > Wochen 6 ECTS Da Unicert II in Polnisch bzw. Russisch verpflichtend ist, können auch für längere Praktika max. 6 ECTS eingebracht werden
Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa MA	Optional, bis zu 3 Monaten ja nach Track (§ 7, Abs. 8 u. § 8, Abs. 7 FSO)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS 12 > Wochen 18 ECTS
► Track MICS	Optional, mindestens 6 Wochen (§ 7, Abs. 9, Muster Studienverlaufsplan)	6 > Wochen 9 ECTS
► Track Linguistic Research	Kein Praktikum anrechenbar	Keine ECTS-Credits

Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden, wenn sie **höchstens ein Jahr vor Studienbeginn** abgeleistet und noch **nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt** wurden. Die Nichtanerkennung ist formlos per E-Mail oder die Kopie des BA-Zeugnisses durch die Studierenden zu bestätigen.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen/ fachlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **Niveau des Masterstudiums und damit verbundener Berufsfelder** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten u. ä. dürfen somit nicht die Hauptaufgaben sein.
3. Nebenjobs und Aushilfstätigkeiten werden nicht anerkannt

4. **Werkstudententätigkeiten** werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. **Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn**, z.B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal 1 Jahr vor Studienbeginn beendet wurde.
6. Aktive und langfristige Mitarbeit in **studentischen Initiativen** kann, sofern die Schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands mit Angabe des Zeitraumes sowie des Stundenumfanges auf offiziellem Briefkopf des Vereins **und** die Bestätigung eines glaubwürdigen Nicht-Mitglieds¹ vorliegen, nach Zustimmung des Prüfungsausschusses² anerkannt werden (Einzelfallprüfung).
7. Die Mitwirkung in studentischen und universitären Gremien wird grundsätzlich nicht anerkannt.
8. Die Mitarbeit als Studentische Hilfskraft an der Europa-Universität, ebenso eine Tutorentätigkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie eine Peertutorentätigkeit wird nicht als Praktikum anerkannt

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiterinnen des Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Praktikumsberichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa-uni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Praktikumsgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Praktikumsgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Praktikumsaktivitäten kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum bewerten

Der Praktikumsbericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ihre Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen. Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen.

Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums**³ beim Career Center eingehen. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

Täuschungsversuche

¹ z.B. Ansprechperson/ Betreuer in der Hochschule, Auftraggeber, Dachverband, Kooperationspartner

² Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist Bestandteil des Antrags auf Anerkennung. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichtes die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein. Es genügt die Unterschrift des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht.

³ Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass Sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben und der Bericht **wahrheitsgemäß** ist und **selbstständig** verfasst wurde.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Studium führen.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar.

Diese Richtlinie wurde am 15.01.2015 von den zuständigen Prüfungsausschüssen in Zusammenarbeit mit dem Career Center erstellt und am 12.04.2017 geändert.